



Erläuterungen zur Totalrevision des Anerkennungsreglements und des Rahmenlehrplans FMS

Koordinationsbereich Sekundarstufe II und Berufsbildung und Abteilung Recht, 7. April 2017

1. Ausgangslage

Die Fachmittelschulen und ihre Abschlüsse, Fachmittelschulabschluss und Fachmaturität, sind bis jetzt in drei Rechtsgrundlagen geregelt: Dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 (Anerkennungsreglement), den Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 (Richtlinien) und dem Rahmenlehrplan Fachmittelschulen vom 9. September 2004 (Rahmenlehrplan RLP). Neu sind die Richtlinien ins Reglement integriert; aus zwei Rechtstexten wird ein einziger neuer.

Für die Fachmaturität Pädagogik bestehen besondere Richtlinien (Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012). Diese wurden im Laufe des Jahres 2011 überarbeitet und am 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Damals wurde bewusst auf die Überarbeitung des RLP verzichtet, diese jedoch auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Der Vorstand der EDK hatte am 2./3. Mai 2013 dem Generalsekretariat einen Auftrag erteilt, unter dem Beizug von Expertinnen und Experten die Einführung einer Fachmaturität Sport (Anerkennungsreglement, Richtlinien, RLP) zu prüfen. Die so entstandene Arbeitsgruppe „Fachmaturität Sport“ wurde dann in die Projektorganisation zur Revision des Anerkennungsreglements und des Rahmenlehrplans überführt.

Die Anerkennungskommission FMS der EDK hatte mit Schreiben vom 5. Dezember 2013 an den Generalsekretär der EDK den Antrag auf Revision gestellt.

2. Arbeitsgruppe Revision Anerkennungsreglement; Richtlinien und Rahmenlehrplan

Der Vorstand der EDK beschloss an seiner Sitzung vom 23. Januar 2014, eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalsekretariats zu beauftragen, die Revision des Anerkennungsreglements für die Fachmittelschulen, der Richtlinien und des Lehrplanes vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe für die Einführung einer Fachmaturität Sport gemäss Vorstandsbeschluss vom 2./3. Mai 2013 wurde in diese überführt.

Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Martin Leuenberger, GS EDK, Leiter Koordinationsbereich Sekundarstufe II und Berufsbildung
- Ottilie Mattmann, GS EDK, Rechtskonsultantin, Leiterin Abteilung Recht
- Chantal Andenmatten, GE, Präsidentin AK FMS
- Claudio del Don, Präsident KFMS
- Valentin Pfister, MBA BE, SMAK; dann Ursula Käser, MBA BE, SMAK
- Denis Aubert, DGPO VD, SMAK; dann Claude Vetterli, DGPO VD, SMAK

- Harry Wolf, AMH TG, SMAK
- David Wintgens, ehem. Präsident VSG/SSPES
- Claude Héman, ehem. Präsident KFMS, Leiter AG RLP
- Sekretariat: Danijel Maric, Miriam Hutter

3. Analyse

Im Laufe der rund zehnjährigen Praxis haben sich verschiedene Fragen und Probleme ergeben, die nach einer Revision des Anerkennungsreglements, der Richtlinien sowie auch des Rahmenlehrplans verlangen:

- a. Im Berufsfeld Gesundheit wurde einzelnen Kantonen im Sinne einer Ausnahme erlaubt, die Bezeichnung „Gesundheit / Naturwissenschaften“ zu verwenden (BS, SH, ZH). Da mit dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden ein vierter Kanton das Gesuch für diese Bezeichnung gestellt hat, soll die Frage über eine Reglementänderung entschieden werden. Dies soll zum Anlass genommen werden, grundsätzlich zu klären, ob und wie weit die Bezeichnungen der Berufsfelder heute noch stimmen.
- b. Verschiedentlich sind Schulen dazu übergegangen, den Schülerinnen und Schülern nach Erhalt des Fachmittelschulausweises den Wechsel des Berufsfeldes sehr grosszügig zu gestatten. Das Anerkennungsreglement sieht einen Wechsel zwar vor (Richtlinien Art. 3: „Ein Wechsel des Berufsfeldes während der Ausbildung ist möglich. Fehlende Ausbildungsteile sind zu kompensieren beziehungsweise nachzuholen. Ein Wechsel des Berufsfeldes nach Erhalt des Fachmittelschulausweises im Hinblick auf das Absolvieren der Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld ist möglich, sofern fehlende Ausbildungsteile kompensiert beziehungsweise nachgeholt werden.“) definiert aber die einzuhaltenden Bedingungen („kompensiert bzw. nachgeholt“) wenig präzise. Die Kommission für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungskommission) stellt eine Verflachung der Ansprüche fest und möchte eine präzisere Regelung prüfen.
- c. Im Anerkennungsreglement und in den Richtlinien sind die gewählten Bezeichnungen nicht immer identisch. Dem „Sozialen“ steht „Soziale Arbeit“ gegenüber, ohne dass die Notwendigkeit einer solchen Trennschärfe bestünde. Neu wird daher sowohl in deutscher als auch in französischer und italienischer Sprache das Berufsfeld „Soziales“ als „Soziale Arbeit“ bezeichnet. Diese Bezeichnung hat sich etabliert und gilt allgemein als der richtige Oberbegriff.

4. Anerkennungsreglement

Nach eingehender Diskussion beschloss die Arbeitsgruppe, dass eine Teilrevision von Anerkennungsreglement und Richtlinien nicht sinnvoll ist. Dies hat seinen Grund in der Geschichte der beiden Dokumente. Die Richtlinien sind zeitlich nachgeordnet entstanden und regeln die notwendigen Zusatzleistungen für eine Fachmaturität. Als das Anerkennungsreglement der EDK erarbeitet wurde, gab es die Fachmaturität noch gar nicht. Deshalb kommt die Fachmaturität im Reglement kaum vor. Es ist gerechtfertigt und sinnvoll, die beiden Erlasse im Rahmen einer Totalrevision zusammenzuführen.

4.1 Verworfenen Reformvorschläge

Diskutiert, doch letzten Endes verworfen hat die Arbeitsgruppe die in erster Linie von Seiten der Schulen geäusserte Idee, sie neu mit „Fachmaturitätsschule“ zu bezeichnen. Dem Argument, dass der neue Titel nur zum Ausdruck bringe, was der grössere Teil der Schülerinnen und Schüler ohnehin anstrebten, die Fachmatur, wurde nicht widersprochen. Allerdings wurde auch auf jene Schülerinnen und Schüler hingewiesen, die mit dem Fachmittelschulausweis eine Ausbildung an einer Höheren Fachschule absolvieren.

Die Bezeichnung „Fachmittelschule“ entspricht dieser Struktur, drei Jahre plus ein Jahr bis zur Matur, besser. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe vertrat darüberhinaus die Ansicht, dass es falsch wäre, jetzt, wo sich die Fachmittelschule im Bildungssystem ihren Platz gesichert hat, das „Etikett“ zu wechseln. Diese Meinung wurde von der SMAK geteilt.

An ihrer Mitgliederversammlung vom 22. März 2017 sprachen sich die Mitglieder der SMAK entgegen dem Antrag der Konferenz der FMS-Rektorinnen und -rektoren (KFMS) eindeutig für die deutschsprachige Bezeichnung „Fachmittelschule“ aus. Für die französischsprachige Schweiz wurde allerdings festgehalten, dass die Bezeichnung „Culture Générale“ für einen Schultyp wenig aussagekräftig ist. Ebenso wenig sagt die italienischsprachige Bezeichnung „Scuola specializzata“ über die Schulstufe aus. Die SMAK befürwortet daher die Verwendung von „Ecole de maturité spécialisée“ in Französisch und „Scuola di Maturità Specializzata“ in Italienisch.

Das Generalsekretariat ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag nur eine halbe Lösung ist. Er schafft erstens eine Art verschiedener Niveaus – „Fachmittelschule“ versus „Ecole de **maturité** spécialisée“ –, und er führt zweitens dazu, dass die im Deutschen klare Bezeichnung von Fachmittelschulabschluss und Fachmaturitätszeugnis in den beiden anderen Landessprachen fehlt. Die Differenz zwischen „Certificat d'école de maturité spécialisée“ und „Certificat de maturité spécialisée“ („Certificato della scuola di maturità specializzata“ versus „Certificato di maturità specializzata“) wäre kaum zu verstehen, und die deshalb vorgeschlagene Bezeichnung „Certificat de culture générale“ (Certificato di cultura generale) griffe auf einen Begriff zurück, den man eben gerade meiden wollte. Das Generalsekretariat hat sich daher dafür ausgesprochen, dass die bisherigen Bezeichnungen nicht geändert werden und weiterhin gelten sollen.

Sport ist **kein** neues Berufsfeld. Am 2./3. Mai 2013 hatte der EDK-Vorstand den Auftrag gegeben, die Einführung einer Fachmaturität Sport zu prüfen. Zweifellos ist die Welt der Freizeit und des Sports ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil unserer Gesellschaft. Darauf sollte – so der Wunsch des Kantons Jura – dieses Berufsfeld vorbereiten. Darunter wird das Organisieren von Sportveranstaltungen ebenso verstanden wie das Management von Sportvereinen. Der Anschluss ist gesichert. Die Eidgenössische Hochschule für Sport in Magglingen bietet ein Bachelorstudium Sport an.

Die SMAK sprach sich jedoch mit grosser Mehrheit gegen die Einführung einer Fachmaturität „Sport“ aus. Ihre Mitglieder waren der Ansicht, dass das Angebot einer einzigen Fachhochschule zu klein und die Abschlusszahlen des Kantons Jura zu gering wären. Bei den anderen Kantonen besteht der Wunsch nicht. Kaufmännische Ausbildungen der Berufsbildung können sehr wohl auch Wege zum Sportmanagement oder Eventmanagement öffnen.

Anerkennungskommission und Arbeitsgruppe sprechen sich deutlich gegen ein neues Berufsfeld „Technik“ aus. Obwohl zu überlegen ist, ob man nicht gerade damit mehr junge Frauen für technische Berufe begeistern und gewinnen könnte, sehen sie zur Zeit keinen Anlass für die Schaffung eines solchen Berufsfeldes.

4.2 Revisionsentwurf der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe beschloss eine Totalrevision des Anerkennungsreglements und der Richtlinien FMS. Die Richtlinien werden in das Anerkennungsreglement integriert. Das Anerkennungsreglement vom 12. Juni 2003 und die Richtlinien vom 22. Januar 2004 werden aufgehoben. Die Richtlinien ersatzlos.

Die Richtlinien betreffend die Fachmaturität Pädagogik vom 11. Mai 2012 hingegen bleiben bestehen.

4.2.1 Änderungen in formaler Hinsicht

Die Totalrevision des Anerkennungsreglements Fachmittelschulen beinhaltet in formaler Hinsicht:

- a. den Zusammenzug des Anerkennungsreglements vom 12. Juni 2003 und der Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004
- b. die Beschränkung der Regelungen auf wesentliche Definitionen, Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahrensbestimmungen.
- c. sprachliche Verbesserungen

4.2.2 Änderungen in materieller Hinsicht

4.2.2.1. Berufsfelder

(Art. 3)

Vier Punkte sollen hervorgehoben werden:

- Das bislang in vier Schulen belegbare Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften wird als Variante des Berufsfeldes „Gesundheit“ ins Anerkennungsreglement aufgenommen. Die bisher als Ausnahme gehandhabte Regelung schien der Anerkennungskommission nicht beliebig perpetuierbar. Die Arbeitsgruppe teilte diese Meinung. Der Wunsch nach diesem Berufsfeld ist deutlich vorhanden. Aus diesem Grund soll es im Anerkennungsreglement der EDK Aufnahme finden. Weil jedoch die Bildungsziele nicht sehr differieren, sollen die „Naturwissenschaften“ nicht ein eigenes Berufsfeld abgeben, sondern zusammen mit dem „Berufsfeld Gesundheit“ geführt werden. Moderate Anpassungen von kantonalen Lehrplänen und Studentafeln bringen keinen fundamentalen Unterschied.
- Beim Berufsfeld „Soziale Arbeit“ ändert sich lediglich die Bezeichnung. Was in der französischen Fassung des Anerkennungsreglements schon länger verankert ist, die „Travail social“, soll auch in der deutschen Fassung so heissen. Es ist die adäquatere Bezeichnung als „Soziales“.
- Das Berufsfeld „Kunst und Gestaltung“ wird in französischer Sprache neu analog zum Deutschen als „Arts et design“ bezeichnet, nicht mehr als „Arts visuels“. Es gibt dazu bereits eine Praxis in der Romandie.
- Ausdruck der gestiegenen Bedeutung des Sports ist die Einführung des Sports als fünften Lernbereich im Rahmenlehrplan. Durch die Trennung der bisher in einem einzigen Lernbereich vereinten Disziplinen Kunst, Gestaltung, Musik, Theater vom Sport werden nach Meinung der Steuergruppe diese ebenfalls aufgewertet.

4.2.2.2 Berufsfeldwechsel

(Art. 4)

Der Wechsel des Berufsfeldes bleibt grundsätzlich möglich. Wichtig ist, dass das Verpasste oder noch nicht Erlernte nachgeholt oder kompensiert werden muss. Dieser Formulierung kommt eine Wichtigkeit zu, weil etwa beim Wechsel hin zur Fachmaturität Pädagogik – der möglich sein soll – die fehlenden allgemeinbildnerischen Kenntnisse nicht einfach preisgegeben werden dürfen.

4.2.2.3. Ausbildungsziele

(Art. 6)

Neu wurden für beide Abschlüsse, den Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturität, Ausbildungsziele formuliert. Für die Schulen sind diese Zielformulierungen wichtig.

4.2.2.4. Lehrpläne

(Art. 7)

Dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) vergleichbar sollen im Anerkennungsreglement der FMS relative Angaben gemacht werden, wie gross der Umfang des allgemeinbildnerischen beziehungsweise des berufsbildnerischen Anteils am Unterricht sein soll. 30 Prozent bleiben dabei frei.

4.2.2.5. Qualifikation der Lehrpersonen

(Art. 12)

Ganz bewusst in diesen kleinen Katalog aufgenommen wurde das Lehrdiplom für Berufsmaturitätsschulen. Angesichts der zum Teil engen Kooperation zwischen FMS und Berufsfachschulen macht der Ausschluss von Inhaberinnen und Inhabern eines Lehrdiploms für Berufsmaturitätsschulen heute keinen Sinn mehr.

4.2.2.6. Zweisprachiger Fachmittelschulabschluss / Fachmaturität

(Art. 14)

Bislang gab es nur ein „Merkblatt“ der Anerkennungskommission. Für die ganz wenigen Fälle (Wallis, Freiburg) von bilingualen Abschlüssen genügte dies vollauf. Es ist jedoch sinnvoll, diese Norm in ein neues Anerkennungsreglement zu integrieren.

In Art. 27 wird vermerkt, dass Änderungen an bereits anerkannten Studiengängen (eben etwa die Einführung einer zweisprachigen Fachmaturität) der Anerkennungskommission vorgelegt werden müssen.

4.2.2.7. Abschluss mit Fachmittelschulabschluss

(Art. 16)

Wenn der Sport wie vorgesehen im Rahmenlehrplan einen eigenen Lernbereich bildet (den fünften), dann verändert dies die Situation bei den Noten. Unbestritten ist die Zahl von 9 Noten. Sie braucht aber eine neue Aufteilung. Gesetzt sind die erste und die zweite Landessprache, die dritte Sprache und Mathematik. Die fünfte Note soll aus dem Lernbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik stammen. Die sechste aus dem Lernbereich Geistes- und Sozialwissenschaften. Für die siebte Note soll die Wahl zwischen den Musischen Fächern und dem Sport erfolgen. Die achte und die neunte Note sind wieder gesetzt – aus dem Berufsfeld bzw. der Selbstständigen Arbeit.

4.2.2.8. Abschlussprüfung

(Art. 18)

Es gilt dasselbe wie bei Art. 16 (4.2.2.7.). Es sollen weiterhin 6 Fächer geprüft werden, auch wenn mit dem Sport ein neuer Lernbereich dazukommt. Die Formulierung trägt dem Rechnung.

Wichtig ist, dass eine gute Mischung der Prüfungsformen zum Tragen kommt. Die Sprachen werden schriftlich und mündlich, Mathematik mindestens schriftlich geprüft.

Bei den übrigen Fächern ist die Form der Prüfung nicht vorgegeben. Sie muss einfach mindestens auf eine der drei zitierten Arten (schriftlich, mündlich, praktisch) erfolgen.

4.2.2.9. Bewertung

(Art. 19)

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung ohne Noten werden ersatzlos gestrichen; sie kommt in der Praxis nicht vor. Hingegen ist es wichtig, die Notenskala anzugeben. Dies nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit für die Schulen.

4.2.2.10. Abschluss mit Fachmaturität

(Art. 23)

Bis jetzt wurde die Fachmaturität in den EDK-Richtlinien für den Vollzug des Anerkennungsreglements geregelt. Fortan soll es nur noch ein Anerkennungsreglement geben. Die Bestimmungen zur Fachmaturität wurden integriert.

Die speziellen Richtlinien für die Fachmaturität Pädagogik bleiben bestehen.

4.2.2.11. Zusätzliche Leistungen

(Art. 24)

Die Angleichung und Zusammenfassung der zusätzlichen Leistungen ist angezeigt, weil sich die zehnjährige Praxis der Schulen so etabliert hat.

Die Frage des Praktikums hat eine besondere Dimension, weil es im Berufsfeld Gesundheit auch darum geht, das „modèle romand“ aufzunehmen. Es sieht einen im Vergleich zur Deutschschweiz veränderten Praktikumsverlauf vor. Mit der Formulierung „beziehungsweise in begründeten Fällen eine gleichwertige Tätigkeit“ ist dies möglich.

4.2.2.12. Fachmaturitätszeugnis

(Art. 26)

Immer öfter begegnet in den Anerkennungsverfahren eine enge Kooperation der Fachmittelschulen mit den Fachhochschulen. So gewünscht die Zusammenarbeit ist, so klar und uneingeschränkt ist daran festzuhalten, dass die Fachmittelschulen es sind, die die Fachmaturitätsprüfungen anleiten und die -zeugnisse erteilen.

4.2.2.13. Anerkennungsverfahren

(Art. 27ff.)

Am etablierten und eingeübten Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren wird nichts geändert. Es obliegt weiterhin der Anerkennungskommission der EDK. Entscheidgremium ist nach wie vor der Vorstand der EDK. Explizit ausgedrückt wird, dass erhebliche Änderungen an bewilligten Studiengängen der Anerkennungskommission zu unterbreiten sind.

5. Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan der EDK für die FMS wurde grundlegend neu erarbeitet. Eine zahlenmässig grosse Gruppe von Fachlehrpersonen (ca. 50) aus allen Sprachregionen der Schweiz wurde zusammengerufen, um die Grundtexte des Rahmenlehrplans zu verfassen. Danach wurde er von der Arbeitsgruppe inhaltlich und redaktionell bearbeitet. Er wurde konsequent kompetenzorientiert formuliert. Festgehalten sind die Lernbereiche, die Fächer und deren Kompetenzziele; die inhaltlichen Angaben zu den Lerngebieten dienen als Beispiele.

Der Rahmenlehrplan beinhaltet alle Fächer der FMS; es wird jedoch nicht zwischen Berufsfeldunterricht und allgemeinem Unterricht unterschieden. Ebenso gibt der Rahmenlehrplan keine Lektionenzahl vor. Dies bleibt den Stundentafeln der Kantone überlassen. Deren Spielraum bleibt angemessen gross. Analog zum Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) werden relative Anteile von allgemeinem und berufsfeldbezogenen Unterricht formuliert (Art. 7 des Anerkennungsreglements).

6. Inkrafttreten

Angesichts von Anhörung und anschliessender Auswertung im Jahr 2017 kann mit einem Inkrafttreten auf Beginn des Schuljahres 2018/19 gerechnet werden.

7. Auswirkungen

7.1 Bildungspolitische Auswirkungen

Das neue Anerkennungsreglement und der neue Rahmenlehrplan sichern die Qualität der FMS-Ausbildung für die Zukunft.

7.2 Organisatorische Auswirkungen

Zunächst ändern Anerkennungsreglement und Rahmenlehrplan nichts an der Organisation. Nach wie vor sind die Kantone zuständig. Sie stellen die Gesuche an die Anerkennungskommission, entscheiden also über ihr eigenes Angebot. Sie entscheiden, ob sie neue Berufsfelder einführen oder nicht.

Mittelfristig werden die Kantone die kantonalen Lehrpläne anpassen.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dürften gesamthaft gering sein, weil die Kantone nach Massgabe des Budgets entscheiden können, welches Angebot sie machen wollen und welches nicht.

Kosten entstehen allenfalls durch die Überarbeitung der eigenen, kantonalen Lehrpläne. Das sind in der Regel nicht unbeträchtliche Aufwendungen, weil eine Vielzahl von Lehrpersonen, Arbeits- und Unterarbeitsgruppen daran beteiligt sind.